

TOP 10 Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Wettspielordnung des BTV

Antrag 1 zur Änderung der Wettspielordnung

(2/3-Mehrheit)

Schaffung der Möglichkeit, Mannschaftsspiele auch auf unterschiedlichen Belägen auszutragen, um Platzsanierungen mit alternativen umweltschonenden Platzbelägen zu fördern.

ALT

NEU

UNVERÄNDERT

§ 16 Plätze

1. Für die Anlage und Einrichtung der Plätze gelten die Vorschriften der ITF. Während der Sommerrunde haben Sandplätze Vorrang vor Hart- und Kunststoffplätzen. Jedes Mannschaftsspiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden. **Einigen sich die Mannschaften jedoch vor Beginn eines Mannschaftsspiels darauf, so kann dieses auch auf unterschiedlichen Belägen ausgetragen werden. Die Zuteilung der Spielpaarungen auf die Beläge wird in diesem Fall gelöst.** Finden mehrere Mannschaftsspiele zur gleichen Zeit auf der Anlage statt, so können diese auf unterschiedlichen Belägen durchgeführt werden.
2. In eine Halle kann ein Spiel der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften vom Oberschiedsrichter nur im beiderseitigen Einverständnis verlegt werden. Auf Verbandsebene muss bei Unbespielbarkeit der Freiplätze das Spiel in einer Halle durchgeführt oder fortgesetzt werden. Hierzu ist vom Heimverein pro Mannschaft eine Halle mit mindestens zwei Plätzen bereit zu halten. Ein in die Halle verlegtes Spiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden. Eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Spielpaarung muss auch in der Halle beendet werden.
3. Die Fortsetzung eines Mannschaftsspiels im Freien unter Flutlicht kann nur im Einverständnis beider Mannschaften erfolgen.

TOP 10 Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Wettspielordnung des BTV

Antrag 2 zur Änderung der Wettspielordnung

(2/3-Mehrheit)

Erleichterung des Spielens in zwei Vereinen ohne eine Spielgemeinschaft zwingend erforderlich zu machen. In der Diskussion mit anderen Landesverbänden befindet sich auch die Möglichkeit zukünftig in zwei Vereinen verschiedener Landesverbände zu spielen.

Ziffer 5 kann entfallen, da inhaltlich in der geänderten Ziffer 3 erfasst.

ALT

NEU

UNVERÄNDERT

§ 18 Teilnahmerecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem BTV angehörenden Vereins ist in den von seinem Verein gemeldeten Mannschaften spielberechtigt, sofern es die Alters- und Geschlechtsvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllt.
2. Mit der Teilnahme an den Mannschaftsspielen ist die Anerkennung der Bestimmungen der Wettspielordnung verbunden.
3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde **nur** für **einen** **zwei** Vereine für Mannschaftsspiele gemeldet werden, **bei einer Meldung in zwei Vereinen jedoch nicht im selben Wettbewerb.**

Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen, sofern sie in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet sind.

Jugendliche können an maximal vier Mannschaftswettbewerben teilnehmen, davon maximal drei Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 2, 5 und 9 der WSpO sowie ein zusätzlicher Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO.

4. Ein Spieler kann an einem Kalendertag nur an einem Mannschaftsspiel teilnehmen. Auch die Teilnahme an der Fortsetzung eines unterbrochenen Mannschaftsspiels zählt hierbei als eine Teilnahme.

~~5. Jugendliche können auf Antrag die Teilnahmeberechtigung für zwei Vereine erhalten, wenn im Stammverein der entsprechende Wettbewerb nicht angeboten wird.~~

6. 5. In Entscheidungsspielen, die in den Durchführungsbestimmungen entsprechend aufgeführt wurden, dürfen auf den Plätzen 1 bis 4 bei Sechser-Mannschaften und 1 bis 3 bei Vierer-Mannschaften nur Spieler eingesetzt werden, die an mindestens zwei Mannschaftsspielen dieser Mannschaft in der laufenden Runde des Spieljahres gemäß § 1 Ziff. 3 WSpO teilgenommen haben.